Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
BHRIBA-2024-73520/4-ZM

Bearbeiter/-in: Margit Zwingler
Tel: (+43 7752) 912-68453
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Stavri Mollosmani
Riegerting 6
4941 Mehrnbach

Ried im Innkreis, 07.03.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 8. Februar 2024, eingelangt am 19. Februar 2024, hat Herr Stavri MOLLOSMANI, 4941 Mehrnbach, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Pizzeria am Standort 4982 Obernberg am Inn, Marktplatz 25, auf Grst.Nr. .102, KG. Obernberg a.I., Marktgemeinde Obernberg a.I., angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	**Donnerstag, den 21. März 2024**
Zeit:	**ca. 10:30 Uhr**
Ort der Zusammenkunft:	**vor Ort**

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen **während der Amtsstunden bis 20. März 2024 Einsicht nehmen.**

Ort der Einsichtnahme:	**Marktgemeindeamt Obernberg am Inn** **Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung**

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Sie können als Nachbar von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb des Zeitraumes der Einsichtnahme bis 20.03.2024 keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF;
§§ 74, 75, 81, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Hinweis für die Gemeinde:
Sie werden ersucht,

a) das mitfolgende Projektsgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
   Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektsgleichstück sind zu Beginn des Lokalaugenscheines von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalaugenschein abgegeben werden.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Theresa Raschhofer

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.